

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragspartner / Geltung der AGB

Vertragspartner ist:

EGT Energy Solutions GmbH, Schonacher Str. 2, 78098 Triberg

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende AGB des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn das ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

2. Bestellung/Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung erfolgt in folgenden Schritten:

- EGT erstellt eine Indikation mit einer Beschreibung des geplanten Vorhabens
- Der Kunde beauftragt EGT mit der Erstellung eines detaillierten Angebot
- EGT plant das Vorhaben mit dem Kunden zusammen im Detail. Dies erfolgt auch mit Hilfe eines Technikers der EGT oder eines Dienstleisters, welcher im Namen der EGT eine Vor-Ort-Begehung an der Installationsadresse durchführt.
- EGT legt ein detailliertes Angebot an den Kunden
- Der Kunde beauftragt das angebotene Bauvorhaben in Form einer Bestellung mit Hilfe des Auftragsformulars, welches Bestandteil des detaillierten Angebots ist (letzte Seite). Dieses wird per Post an EGT Energy Solutions GmbH, Schonacher Str. 2, 78098 Triberg gesandt oder elektronisch an energysolutions@egt.de.
- Eine formlose Bestellung per E-Mail ist auch gültig, wenn der Kunde den Bestellgegenstand eindeutig benennt.

2.2 EGT bestätigt dem Kunden per E-Mail den Eingang der Bestellung unmittelbar nach deren Eingang bei EGT. Diese Eingangsbestätigung ist keine Annahme des Angebotes des Kunden. Ein Vertrag kommt dadurch noch nicht zustande.

2.3 EGT wird das Angebot i.d.R. binnen zwei Wochen in Textform (z.B. per E-Mail) annehmen oder mit Begründung ablehnen. Im Falle der Annahme des Auftrages wird EGT dem Kunden den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt rechtzeitig mitteilen.

3. Termine

Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die EGT nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

4. Zahlungsarten / Zahlungsziel / Rechnungsstellung

4.1 Zahlungsarten: Es stehen folgende Zahlungsarten zur Verfügung:

- Überweisung
- SEPA-Basislastschrift
- PayPal

4.2 Es sind folgende Abschlagszahlungen – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – nach Auftragsfortschritt fällig:

- mit der Annahmeerklärung der EGT sind 30 % der Auftragssumme sofort fällig
- die restlichen 70% der Auftragssumme werden nach Inbetriebnahme sofort fällig.

5. Lieferung / Installation

Sofern möglich erfolgt die Lieferung an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift. Diese Lieferungen sind nur an Lieferadressen innerhalb Deutschlands möglich. Wenn eine Lieferung an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist, wird der Transport mit eigenem Fahrzeug der EGT bei Installation mitgeliefert. Voraussetzung ist eine befestigte Zufahrt. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Kunden, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat.

5.1 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt das Produkt ordnungsgemäß am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann und entgegengenommen wird.

5.2 Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser EGT und dessen Personal Zutritt zu den entsprechenden Geräten/ Räumen bzw. Anlagen.

5.3 EGT ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

5.4 Von EGT gefertigte, zeichnerische oder sonstige graphische Darstellungen verstehen sich als Näherungsdarstellungen.

5.5 Transportschäden: Für Unternehmer gilt Folgendes:

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald EGT die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Unter Kaufleuten gilt die in § 377 HGB geregelte Untersuchungs- und Rügepflicht. Unterlässt der Kunde die dort geregelte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Dies gilt nicht, falls EGT einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

5.6 Installation: Eine Montage der Anlage oder der Anlagenteile ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Soweit die Anlage oder Anlagenteile nicht montiert werden, sind sie an unserem Firmensitz abzuholen. Sollen die Anlage oder Anlagenteile auf Wunsch des Käufers versendet werden, so sind Frachtgebühren, Versicherung und Verpackung vom Käufer zu tragen. Bei Beauftragter Installation und Inbetriebnahme werden alle bestellten Produkte durch EGT oder einen von EGT beauftragten Dritten installiert und mit dem Kunden zusammen in Betrieb genommen. Ebenso wird der Kunde an der Installationsadresse in die Bedienung der Produkte eingeführt. -> **So sollte es eigentlich passen, da wir nur bei Installation die Ware zum Installationszeitpunkt mitliefern.**

6. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird - im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen - der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- der Kunde die Versäumnis des vereinbarten Termins zu vertreten hat;
- der Auftrag während der Durchführung gekündigt wurde;
- die Empfangsbedingungen bei Nutzung nicht einwandfrei gegeben ist.

7. Eigentumsvorbehalt

5.1 Bei Verbrauchern behält sich EGT das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

5.2 Bei Unternehmern behält sich EGT das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

5.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden mit dem Grundstück eines Dritten verbunden, so tritt der Kunde an EGT schon jetzt die, gegen den Dritten aus der Verbindung erwachsenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab; EGT nimmt die Abtretung an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

5.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde EGT unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten.

5.5 Mit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend und zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten anfallen, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8. Nutzung Portal bei PV, Speicher & EMS

Wählt der Kunde einen Batteriespeicher aus, wird dieser zusammen mit einem Energiemanagementsystem (EMS) installiert und betrieben. Über die Internetverbindung, welcher der Kunde bereitzustellen hat, optimiert das System die Energieflüsse der PV Anlage und des Batteriespeichers. Der Kunde kann das Portal des Herstellers - zur Zeit unentgeltlich nutzen. EGT wird nach Installation den Kunden einweisen und Zugangsdaten einrichten. Für die Nutzung des Portals gelten die Regelungen des Herstellers und Portalbetreibers, die EGT dem Kunden aushändigen wird.

9. Gewährleistung

9.1 Bei allen Waren bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

9.2 Die Ansprüche von Verbrauchern wegen Mängeln an der Ware richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

9.3 Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Lieferung der Ware.

9.4 Gegenüber Unternehmern leistet EGT für Mängel der Ware zunächst nach der Wahl von EGT Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

9.5 Unternehmer müssen EGT offensichtliche Mängel der gelieferten Ware innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Empfang der Ware anzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Für Kaufleute gilt § 377 HGB.

9.6 Bei Unternehmern gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von EGT als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware dar.

9.7 Die einjährige Gewährleistungsfrist sowie die in diesem Abschnitt aufgeführten Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen gelten nicht, wenn EGT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von EGT zurechenbaren Personenschäden oder bei Arglist, sowie im Fall des Lieferregresses gemäß der §§ 478, 479 BGB. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

Mängel an den gelieferten Anlagen sind an folgende Adresse zu melden:

EGT Energy Solutions GmbH, Schonacher Str. 2, 78098 Triberg oder per Email an: kundenservice@egt.de

10. Garantie

10.1 EGT weist im Rahmen der Produktbeschreibungen auf Garantien der Hersteller (sog. Herstellergarantien) hin, die EGT nicht binden. EGT erteilt grundsätzlich keine Garantien, es sei denn, dies wird gesondert in einem Garantieversprechen vereinbart. EGT ist gerne bereit, die Kunden bei der Geltendmachung von Herstellergarantien gegenüber dem Hersteller zu unterstützen. Im Falle eines Garantieanspruchs außerhalb des Gewährleistungszeitraums übernimmt EGT keine Montagekosten.

10.2 Wird dem Kunden von EGT über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus eine Garantie gewährt, so kann er vorbehaltlich einer anderweitigen Zusage, aus dieser Garantie keine Ansprüche auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz herleiten, sondern nur Ansprüche auf Nachbesserung. Er kann hieraus ebenfalls keinen Anspruch auf kostenlosen Austausch gegen Neuware oder auf Ersatzgeräte für die Zeit der Reparatur herleiten.

10.3 Die Garantiefrist beginnt mit der Lieferung der Ware an den Kunden und wird durch die Nachbesserung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Haftung

11.1 EGT haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen

11.2 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch EGT bzw. durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder einfache Erfüllungsgehilfen von EGT herbeigeführt werden, sowie bei Arglist und im Fall von Personenschäden, haftet EGT unbeschränkt. EGT haftet ebenfalls unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz aber nur in dessen Anwendungsbereich.

11.3 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung vertraut werden durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (Kardinalpflicht), ist die Ersatzpflicht begrenzt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Schäden ausgeschlossen.

11.4 EGT haftet nicht für Schäden, welche durch Störungen an Telefonleitungen, Servern und sonstigen Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Überdies haftet EGT nicht für Schäden oder Ausfälle, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

12. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen des Vertrages (Bedingungen und Preise) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Vertragsparteien oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten / Umzug

13.1 Ist der Kunde Unternehmer, sind EGT bzw. der Kunde berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers von EGT in diesen Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats in Textform zu kündigen, sofern dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Nachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist oder der Rechtsnachfolger ein Unternehmen ist, das mit EGT i.S.d. § 15 AktG nicht verbunden ist.

13.2 Ist der Kunde Verbraucher, ist EGT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.3 Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die EGT verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind.

14. Gerichtsstand

Ist der Kunde kein Verbraucher gilt Folgendes: Der ausschließliche Gerichtsstand ist Triberg.

15. Datenspeicherung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EGT wird die Bestimmungen zum Datenschutz einhalten. Die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Daten werden von der EGT im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

16. Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

17. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Bestimmungen

EGT ist berechtigt, die Regelungen dieses Vertrags sowie dieser AGB einseitig zu ändern. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über Preise und Preiselemente, soweit dies nicht im Vertrag ausdrücklich gestattet ist. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages von EGT neue Regelungen festgelegt, so wird EGT den Kunden von den Änderungen unverzüglich in Textform informieren. Änderungen erlangen mit Beginn des übernächsten Monats nach Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Gaslieferungsvertrages zwischen EGT und dem Kunden, sofern bis dahin nicht ein Widerspruch des Kunden in Textform bei EGT eingeht. EGT wird den Kunden in der Information von der Änderung auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung gilt.

18. Geltung der VOB/B für Unternehmer

Ist der Kunde Unternehmer, gilt zusätzlich Folgendes:

18.1 Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung und betreffend DIN 18299, DIN 18382, DIN 18384, DIN 18385, DIN 18386 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“.

18.2 Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Abs. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

CO₂-Neutralität von Anfang an!

Ihr PV-Paket ist von der Installation an CO₂-neutral. EGT kompensiert die CO₂-Emissionen, die bei der Herstellung der PV-Anlage anfallen und gibt Ihnen Brief und Siegel darauf! Mit der Installation der Anlage erhalten Sie zum Nachweis ein „Prima-Klima“ Siegel über die Kompensation der bei der Produktion der Anlage angefallenen CO₂-Emissionen.